



Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse: Periode 01.08.2026 - 31.07.2027

Auf <http://www.kibon.ch> können Sie Ihr Kind online für die Tagesschule anmelden!

Referenz-Nr. (falls vorhanden)¹: _____

	Antragsteller/-in 1	Antragsteller/-in 2
Vorname, Name		

1. Beziehen Sie neu wirtschaftliche Sozialhilfe?

- ☐ Ja → Unterschreiben Sie das Formular auf Seite 4 und reichen Sie die Bestätigung Ihres Sozialdienstes zusammen mit diesem Formular ein. Falls Sie das Gesuch zu zweit stellen: Kreuzen Sie nur «Ja» an, wenn **beide** Antragstellende Sozialhilfe beziehen.
- ☐ Nein → Weiter bei «2. Einkommensverschlechterung»

2. Einkommensverschlechterung

Sie können einen Antrag auf eine Anpassung der Gebühren aufgrund einer Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse stellen, wenn Ihr Einkommen und Vermögen im Jahr 2026 und/oder 2027 um mehr als 20 % tiefer sein wird als im Jahr 2025 UND Ihr massgebendes Einkommen im Jahr 2025 unter CHF 80'000 liegt.

- ☐ Ich/wir erfülle/n die Voraussetzungen für einen Antrag auf eine Anpassung der Gebühren.

2.1 Grund und Zeitpunkt der Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Grund (z. B. Scheidung, Stellenverlust, Reduktion Erwerbsspensum etc.):

Datum Eintritt der Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse:

¹ Falls Sie Ihr Kind bereits für die Tagesschule angemeldet haben, finden Sie die Referenznummer auf www.kibon.ch.



Bitte kreuzen Sie das Jahr an, für welches die Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt. Bleiben Ihr Einkommen und Vermögen längerfristig tiefer als im Jahr 2025: Kreuzen Sie beide Jahre an.

☐ 2026

☐ 2027

2.2 Einkommensverschlechterung

Bitte tragen Sie Ihre Einschätzungen ein, falls die genauen Verhältnisse noch ungewiss sind.

2026	Antragsteller/-in 1	Antragsteller/-in 2
	Betrag in CHF	Betrag in CHF
Nettolohn		
Weitere steuerbare Einkünfte		
Ersatzeinkommen		
Erhaltene Unterhaltsbeiträge ²		
Steuerpflichtiges Ersatzeinkommen von Selbstständigerwerbenden ³	2024: 2025: 2026:	2024: 2025: 2026:
Selbstständig Erwerbende: Geschäftsgewinn (Durchschnittswert der letzten 3 Jahre) ⁴	2024: 2025: 2026:	2024: 2025: 2026:
Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen		
Einkommen aus Erben- und Miteigentümergeinschaften		
Einkommen aus dem vereinfachten Verfahren		
Abzug: Geleistete Unterhaltsbeiträge, sofern diese von den Einkünften steuerlich in Abzug gebracht werden können	-	-
Abzug: Schuldzinsen	-	-
Abzug: Kosten für die Wertschriftenverwaltung und Grundstückskosten	-	-
Bruttovermögen		
Schulden		

² Unterhaltsbeiträge zählen zum massgebenden Einkommen, sofern sie nach kantonaler Steuergesetzgebung (Ziffer 2.24 der Steuererklärung) steuerbar sind.

³ Das steuerpflichtige Ersatzeinkommen von Selbstständigerwerbenden wird dem Geschäftsgewinn des Jahres angerechnet, in dem es bezogen wurde und in der Berechnung des durchschnittlichen Geschäftsgewinns der vergangenen drei Jahre berücksichtigt.

⁴ Bei selbstständig Erwerbenden ergibt sich das Einkommen aus dem durchschnittlichen Geschäftsgewinn der vergangenen drei Jahre (2024, 2025, 2026). Ist der Geschäftsgewinn negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.



Durch Gemeinde auszufüllen		
5 % des Nettovermögens ⁵		
Total je Antragsteller/-in		
Anrechenbares Einkommen insgesamt vor Abzug der Familiengrösse (Antragsteller 1 und Antragsteller 2)		

2027	Antragsteller/-in 1	Antragsteller/-in 2
	Betrag in CHF	Betrag in CHF
Nettolohn		
Weitere steuerbare Einkünfte		
Ersatzeinkommen		
Erhaltene Unterhaltsbeiträge ⁶		
Steuerpflichtiges Ersatzeinkommen von Selbstständigerwerbenden ⁷	2025: 2026: 2027:	2025: 2026: 2027:
Selbstständig Erwerbende: Geschäftsgewinn (Durchschnittswert der letzten 3 Jahre) ⁸	2025: 2026: 2027:	2025: 2026: 2027:
Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen		
Einkommen aus Erben- und Miteigentümergeinschaften		
Einkommen aus dem vereinfachten Verfahren		
Abzug: Geleistete Unterhaltsbeiträge, sofern diese von den Einkünften steuerlich in Abzug gebracht werden können	-	-
Abzug: Schuldzinsen	-	-
Abzug: Kosten für die Wertschriftenverwaltung und Grundstückskosten	-	-
Bruttovermögen		
Schulden		

⁵ Als Nettovermögen gilt das Bruttovermögen abzüglich der Schulden gemäss Steuererklärung. Ist der Gesamtwert negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.

⁶ Unterhaltsbeiträge zählen zum massgebenden Einkommen, sofern sie nach kantonalen Steuergesetzgebung (Ziffer 2.24 der Steuererklärung) steuerbar sind.

⁷ Das steuerpflichtige Ersatzeinkommen von Selbstständigerwerbenden wird dem Geschäftsgewinn des Jahres angerechnet, in dem es bezogen wurde und in der Berechnung des durchschnittlichen Geschäftsgewinns der vergangenen drei Jahre berücksichtigt.

⁸ Bei selbstständig Erwerbenden ergibt sich das Einkommen aus dem durchschnittlichen Geschäftsgewinn der vergangenen drei Jahre (2025, 2026, 2027). Ist der Geschäftsgewinn negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.



Durch Gemeinde auszufüllen		
5 % des Nettovermögens ⁹		
Total je Antragsteller/-in		
Anrechenbares Einkommen insgesamt vor Abzug der Familiengrösse (Antragsteller 1 und Antragsteller 2)		

Durch die Gemeinde auszufüllen

Anrechenbares Einkommen vor Abzug der Familiengrösse 2026 oder 2027	
Anrechenbares Einkommen vor Abzug der Familiengrösse 2025	
Differenz (in CHF)	
Differenz in Prozent ¹⁰	%
Massgebendes Einkommen (= Anrechenbares Einkommen nach Abzug Familiengrösse) 2025	

Die geltend gemachte Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen Sie belegen. Ohne Belege können wir Ihren Antrag nicht berücksichtigen.

Beachten Sie, dass wir die provisorischen Daten zu gegebener Zeit mit Ihrer definitiven Steueranmeldung abgleichen. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdeklaration, passen wir die Gebühren rückwirkend an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in 1

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in 2

Belege:

☐ Unterstützungsnachweis Sozialhilfe (Bestätigung des Sozialdienstes)

ODER

☐ Belege für die Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

☐ weitere Belege:

Wenden Sie sich bei Fragen an:

Finanzabteilung Wiedlisbach, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach, Tel. 032 636 27 17 oder
E-Mail: finanzabteilung@wiedlisbach.ch

⁹ Als Nettovermögen gilt das Bruttovermögen abzüglich der Schulden gemäss Steuererklärung. Ist der Gesamtwert negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.

¹⁰ Die Differenz muss mehr als 20 % betragen und das massgebende Einkommen (Zeile unterhalb) unter CHF 80'000.- liegen. Ansonsten erfolgt die Gebührenberechnung aufgrund des massgebenden Einkommens des Jahres 2024.